

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung des Museums "Alte Pfarrhäuser", des "Schilling-Hauses" und des "Erich-Loest-Hauses" der Stadt Mittweida

Vom 22.03.2013

Der Stadtrat der Stadt Mittweida hat auf Grund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. vom 31.03.2003, S. 55), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.01.2008 (SächsGVBl. S. 138, 158) und der §§ 1, 2, 9 und 10 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 26.08.2004 (SächsGVBl. S. 418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.11.2007 (SächsGVBl. S. 478, 484) in seiner Sitzung am 21.03.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Gebührenpflicht

Die Benutzung des Museums, des Schilling-Hauses, des Erich-Loest-Hauses, des Museumsmagazins und des Museumsarchivs ist gebührenpflichtig. Für deren Inanspruchnahme werden Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung erhoben, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 2 - Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren und Auslagen ist der Benutzer des Museums, des Schilling-Hauses, des Erich-Loest-Hauses, des Museumsmagazins und des Museumsarchivs sowie derjenige, der für die Gebühren- und Kostenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 – Gebührenarten

- (1) Eintrittsgebühren entstehen durch den Besuch der Dauerausstellungen, der Sonderausstellungen und kultureller Veranstaltungen im Museum.
- (2) Für die Nutzung des Magazinbestandes und des Museumsarchivs wird eine Nutzungsgebühr erhoben.

§ 4 – Auslagen

Neben den festgesetzten Gebühren werden als Auslagen gesondert erhoben:

- Einsätze von städtischen oder von der Stadtverwaltung beauftragten Arbeitskräften
- Postgebühren, sofern sie eine gewöhnliche Briefsendung übersteigen
- Fernsprechgebühren im Fernverkehr

§ 5 – Gebühren- und Auslagenfreiheit Gebührenermäßigung

- (1) Eintrittsgebühren werden nicht erhoben:
 - für Kinder unter 7 Jahren
 - für Schulklassen städtischer Schulen
 - für Kindereinrichtungen im Stadtgebiet von Mittweida
 - Mitglieder des DMB (Deutscher Museumsbund)

- Mitglieder des SMB (Sächs. Museumsbund)
 - Mitglieder des Fördervereins Museum "Alte Pfarrhäuser" e. V.
 - Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Mittweida (Stadt- und Ortsfeuerwehren)
 - Mitglieder des Heimat- und Geschichtsvereins Mittweida e. V.
- (2) Mietgebühren und Auslagen entfallen bei:
- Veranstaltungen in Trägerschaft der Stadtverwaltung und seiner nachgeordneten Einrichtungen
 - Veranstaltungen städtischer Schulen
 - Veranstaltungen des Fördervereins Museum "Alte Pfarrhäuser" e. V.
 - Veranstaltungen, die im besonderen Interesse der Stadtverwaltung liegen
- (3) Gebühren für die Nutzung des Museumsmagazins und des Museumsarchivs werden nicht erhoben bei Angelegenheiten, die
- a) überwiegend im öffentlichen Interesse und im Interesse der Stadtverwaltung vorgenommen werden.
 - b) einfacher Natur mit lediglich geringfügigem Arbeitsaufwand sind.
 - c) private, nicht kommerzielle Anfragen und deren Beantwortung behandeln, sofern ein wissenschaftliches, heimatkundliches oder sonstiges, im Interesse der Stadt Mittweida liegendes Thema berührt wird und die Forschungsergebnisse der Öffentlichkeit unter der Angabe der Quelle in geeigneter Weise zugänglich gemacht werden. Die Abgabe der Forschungsergebnisse im Museumsmagazin zur dortigen allgemeinen Nutzung gilt als Veröffentlichung.
 - d) schulische Belange betreffen.
- (4) Von der Entrichtung der Gebühren im Museumsarchiv sind befreit:
- a) die Bundesrepublik Deutschland
 - b) der Freistaat Sachsen
 - c) die Städte, Gemeinden, Landkreise und sonstigen kommunalen Körperschaften des öffentlichen Rechts im Freistaat Sachsen
 - d) die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen der in Buchstaben a – c genannten Körperschaften für deren Rechnung verwaltet werden
- (5) Die Befreiung nach Abs. 4 tritt nicht ein, soweit die dort Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten weiter zu berechnen.
- (6) Besucher des Museums, die ein Schülerferienticket des Verkehrsverbundes Mittelsachsen vorlegen, erhalten auf die Eintrittsgebühr eine Ermäßigung von 60 Prozent.
- (7) Eintrittsgebühren werden zur Besichtigung und bei Fachvorträgen bei dem Internationalen Museumstag, dem Tag des offenen Denkmals und dem Scheunenfest nicht erhoben.

§ 6 – Eintrittsgebühren

- (1) Eintrittsgebühren berechtigen zum Besuch des Museums, des Schilling-Hauses, und des Erich-Loest-Hauses im Rahmen der festgelegten Öffnungszeiten.
- (2) Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen und Gebühren nicht zurückgezahlt.
- (3) Das Eintrittsgebührenverzeichnis liegt öffentlich an der Museumskasse aus.

(4) Gebührenverzeichnis:

Museum "Alte Pfarrhäuser"

- Erwachsene:	4,00 Euro
- Ermäßigte: (Kinder ab 7 Jahre, Studenten, Wehr- und Zivildienstleistende, Schwerbeschädigte mit Begleitperson, Inhaber des Sozialpasses des Landkreises Mittelsachsen)	3,00 Euro
- Familienkarte: (zwei Erwachsene u. bis 3 Kinder bis 16 J.)	8,00 Euro
- Gruppenbesuch: (ab 10 Personen)	
Erwachsene	3,00 Euro
Ermäßigte	2,00 Euro

Johannes-Schilling-Haus

- Erwachsene:	3,00 Euro
- Ermäßigte: (siehe oben)	2,00 Euro
- Familienkarte: (zwei Erwachsene u. bis 3 Kinder bis 16 J.)	6,00 Euro
- Gruppenbesuch: (ab 10 Personen)	
Erwachsene	2,00 Euro
Ermäßigte	1,50 Euro

Erich-Loest-Ausstellung

- Erwachsene:	2,00 Euro
- Ermäßigte: (siehe oben)	1,50 Euro
- Familienkarte: (zwei Erwachsene u. bis 3 Kinder bis 16 J.)	5,50 Euro
- Gruppenbesuch: (ab 10 Personen)	
Erwachsene	1,50 Euro
Ermäßigte	1,00 Euro

Kombi-Eintrittskarte für alle drei Einrichtungen

- Erwachsene:	7,00 Euro
- Ermäßigte: (siehe oben)	4,00 Euro
- Familienkarte: (zwei Erwachsene u. bis 3 Kinder bis 16 J.)	15,00 Euro

Speicherkellerführung nach vorheriger Anmeldung

- Erwachsene:	3,00 Euro
- Ermäßigte: (siehe oben)	2,00 Euro

Historische Schulstunde (nur nach vorheriger Anmeldung)

- Erwachsene:	4,00 Euro
- Bis 9 Personen pauschal:	40,00 Euro
- Schulklassen pauschal:	35,00 Euro

Führungsgebühr (nach vorheriger Anmeldung) 1 Std.: 25,00 Euro
(wird zuzüglich zum Eintritt erhoben)

Foto-/Videoerlaubnis in allen vier Einrichtungen: 1,00 Euro

Bereitstellung von Räumen

- | | |
|--|-----------------|
| - Dachgeschoss Museum innerhalb der Öffnungszeiten (mind. 2,5 h) | 15,00 Euro/Std. |
| - Museumsanbau mit Küche bis 21:00 Uhr (mind. 2,5 h) | 12,00 Euro/Std. |

Eintrittsgebühren für kulturelle Veranstaltungen

laut Aushang

§ 7 – Nutzungsgebühren für das Museumsmagazin und Museumsarchiv

- (1) Der Umfang der Nutzung ist schriftlich bei der Museumsverwaltung zu beantragen:
- (2) Der Museumsleiter entscheidet im pflichtgemäßen Ermessen, ob und welche Musealien aus dem Magazinbestand vermietet werden können. Die Anfertigung von Kopien aus dem Museumsarchiv ist abhängig vom jeweiligen Erhaltungszustand der Archivalien und kann versagt werden.
- (3) Gebührenverzeichnis

I. Grundgebühren

- | | |
|---|-----------|
| - Grundgebühr für Erstbenutzung | 5,00 Euro |
| für jeden folgenden Benutzungstag | 2,60 Euro |
| - Benutzung von Archivgut, dessen Format oder Überlieferungsform besondere technische Vorkehrungen erfordert (z. B. Pläne, Karten, Plakate, Bilder, Tonbänder, Filme) | 3,60 Euro |

II. Für die Beantwortung schriftlicher Anfragen werden erhoben:

- | | |
|---|------------|
| je angefangene halbe Arbeitsstunde | 10,00 Euro |
| 1. Auszüge, Abschriften und Übertragungen in moderne Schrift zuzüglich der Gebühr nach II. je angefangene A4-Seite | 2,60 Euro |
| 2. Auszüge, Abschriften und Übertragungen aus schwer lesbarem Archivgut, Übersetzungen archivalischer Texte zuzüglich der Gebühr nach II. je angefangene A4-Seite | 5,00 Euro |

Die Inanspruchnahme o. g. Leistungen kann nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen.

*III. Anfertigung von Kopien **

- | | |
|--|--------------------------------|
| - Kopien von Kopiergeräten | |
| A 4, je Kopie | 0,50 Euro |
| A 3, je Kopie | 1,00 Euro |
| doppelseitige Kopien – doppelter Preis | (Schüler/Studenten die Hälfte) |

- Anfertigung von Reproduktionen	
Kopien von Plakaten	5,00 Euro
Kopien von Fotos und Postkarten	2,60 Euro
Kopien von Jubiläumszeitungen für private Zwecke	je A 4 Seite 1,00 Euro je A 3 Seite 2,00 Euro

* Grundgebühren laut I. werden prinzipiell erhoben. Die Anfertigung von Kopien kann unter Berücksichtigung des jeweiligen Erhaltungszustandes der Archivalien versagt werden.

IV. Für die kommerzielle und private Nutzung von Reproduktionen von im Museumsarchiv verwahrten Archivalien werden erhoben:

a) in Büchern, Periodika und sonstigen Publikationen	
s/w-Auflage bis 5.000 Stück	20,50 Euro
s/w-Auflage bis 10.000 Stück	25,60 Euro
s/w-Auflage bis 20.000 Stück	30,70 Euro
s/w-Auflage bis 50.000 Stück	41,00 Euro
b) bei Abdruck der Reproduktion auf Titelseite, Vorsatzblatt oder Schutzumschlag	das Doppelte der unter a) genannten Gebühren
c) bei Abdruck von Farb reproduktionen	das Doppelte der unter a) genannten Gebühren
d) in Kalendern, auf Ansichtskarten, Postern und Plakaten	das Doppelte der unter a) genannten Gebühren
e) zu Werbezwecken	das Fünffache der unter a) genannten Gebühren
f) bei Nachauflagen	das 0,5-fache der unter a) genannten Gebühren

V. Für die kommerzielle und private Wiedergabe von Archivalien in Filmen, Fernseh- und Tonaufzeichnungen werden erhoben:

je angefangene Wiedergabeminute und Archivalienart: 25,00 – 50,00 Euro

VI. Für die Vermietung von Musealien aus dem Magazinbestand werden erhoben:

- historische Uniformen und Anzüge von geringem kulturhistorischen Wert	je Uniform/Anzug	10,00 Euro
jeder weitere Tag		5,00 Euro
- Vermietung von sonstigen Musealien von geringem kulturhistorischen Wert	je Musealie	5,00 Euro
jeder weitere Tag		2,60 Euro

§ 8 – Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühren

- (1) Gebühren entstehen mit dem Kauf einer Eintrittskarte oder mit der schriftlichen Genehmigung zur Nutzung des Museums, des Museumsmagazins oder Museumsarchivs.
- (2) Gebühren und Auslagebeträge werden mit dem ersten Termin der Nutzung fällig.

Die Nutzung ist von der termingerechten Zahlung abhängig.

- (3) Im Falle, dass die Museumsverwaltung nicht vorher über den Ausfall eines Nutzungstermins informiert wird, werden 50 % der Mietgebühren und angefallene Auslagen fällig.

§ 9 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung des Museums "Alte Pfarrhäuser" und des "Schilling-Hauses" der Stadt Mittweida vom 30.04.2010 außer Kraft.

Mittweida, den 22.03.2013

Damm
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs.GemO):
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde oder Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine der Verletzungen nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt ("Mittweidaer Stadtnachrichten") Nr. 4 vom 10.04.2013